

Verordnung über die politischen Rechte (VPR)

(Änderung vom 9. Dezember 2009)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

§ 3. Abs. 1 unverändert.

b. Bestand

² Im Stimmregister oder in Zusatzregistern werden ferner eingetragen:

- a. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer,
- b. Fahrende, welche die politischen Rechte in ihrer Heimatgemeinde ausüben,
- c. weitere Personen mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die gemäss dem Recht der anerkannten kirchlichen Körperschaften stimm- und wahlberechtigt sind.

§ 4. ¹ Das Stimmregister enthält über jede Person folgende Angaben:

lit. a–d unverändert.

e. Umfang der Stimmberechtigung,

lit. f unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 13. ¹ Der Regierungsrat nimmt folgende Aufgaben des II. Teils des GPR über die Wahlen und Abstimmungen wahr:

Zuständigkeit
a. Bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen

- a. Aufgaben, die das GPR ausdrücklich dem Regierungsrat zuweist,
- b. Zuweisung eines Amtes bei einer Unvereinbarkeit, wenn sich die betroffene Person nicht selbst entscheidet (§ 30 Abs. 2 GPR),
- c. Anordnung von kantonalen Wahlen und Abstimmungen (§§ 57–59 GPR),
- d. Entscheid über die Verwendung eines Beiblatts nach § 61 GPR,
- e. Veröffentlichen der Abstimmungsvorlage sowie Verfassen und Veröffentlichen des Beleuchtenden Berichts (§§ 63 und 64 GPR),
- f. Anordnung von Nachzählungen (§ 75 Abs. 3 GPR),
- g. Losziehung nach § 79 Abs. 1 GPR (durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Regierungsrates),

- h. Beschlussfassung über das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung und Veröffentlichung (§§ 80 und 81 Abs. 2 GPR),
- i. Feststellung der Rechtskraft des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses (§ 83 Abs. 1 GPR),
- j. Bericht und Antrag nach Kantonsratswahlen gemäss § 107 GPR,
- k. Anordnung einer Nachwahl (§ 108 Abs. 3 GPR).

² Die Direktion erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Anordnung des Erforderlichen bei Unregelmässigkeiten (§ 12 Abs. 2 GPR),
- b. Festlegung der weiteren Daten zur kostenlosen Benutzung des Wahl- und Abstimmungsprogramms (§ 21 Abs. 3 lit. b GPR),
- c. Bewilligung des Einsatzes von Hilfsgeräten nach § 21 Abs. 4 GPR,
- d. Entgegennahme von Erklärungen bei Unvereinbarkeiten sowie Wahlablehnungen (§§ 30 Abs. 1 und 46 Abs. 1 GPR),
- e. Berichtigung der Auswertungsergebnisse der Wahlbüros (§ 75 Abs. 3 GPR),
- f. Mitteilung der Wahl an die Gewählten (§ 81 Abs. 1 GPR),
- g. Zuteilung der Sitze an die Wahlkreise nach § 88 Abs. 3 GPR,
- h. Aufsicht über die Losziehung nach § 92 Abs. 3 GPR,
- i. Sitzverteilung nach §§ 101–105 GPR,
- j. Mitteilung der Wahl an die Gewählten (§ 106 GPR),
- k. Nachrücklassen einer Ersatzperson (§ 108 Abs. 1 GPR).

³ Die übrigen Aufgaben werden vom Statistischen Amt erfüllt. Abweichende Bestimmungen dieser Verordnung bleiben vorbehalten.

Marginalie zu § 14:

b. Bei eigenössischen Wahlen und Abstimmungen

c. Bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen

§ 14 a. ¹ Soweit bei kantonalen kirchlichen Erneuerungswahlen und Abstimmungen die Aufgaben der wahlleitenden Behörde dem Kanton übertragen werden (§ 18 Abs. 2 GPR), erfüllt die Direktion die Aufgaben nach § 13 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung. Zudem setzt sie Frist nach §§ 49 Abs. 1 und 53 Abs. 1 GPR an und erklärt Vorge-schlagene als gewählt (§ 54 Abs. 1 GPR). Die übrigen übertragenen Aufgaben werden vom Statistischen Amt erfüllt.

² Bei kantonalen kirchlichen Ersatzwahlen werden alle dem Kanton übertragenen Aufgaben vom Statistischen Amt erfüllt.

§ 23. ¹ Die Erneuerungswahlen finden wie folgt statt:	Amt	Amdauer	Erste Wahl gemäss dieser Verordnung	Kehrorrdnung der Erneuerungswahlen
a. Nationalrat, Ständerat		4 Jahre	2007	
b. Kantonsrat, Regierungsrat		4 Jahre	2007	
c. Bezirksbehörden sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte		4 Jahre	2005	
d. Bezirksgerichte		6 Jahre	2008	
e. Notarinnen und Notare		4 Jahre	2006	
f. Gemeindebehörden, Grosser Gemeinderat		4 Jahre	2006	
g. Friedensrichterinnen und Friedensrichter		6 Jahre	2009	
h. Geschworene		6 Jahre	2007	
<p>² Die Erneuerungswahlen für die Zürcher Mitglieder des Nationalrates und des Ständerates finden am zweitletzten Sonntag im Oktober statt (Art. 19 Abs. 1 Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976; Art. 82 Abs. 2 KV).</p>				
<p>§ 26. Abs. 1 unverändert.</p>				
<p>² Kommen mehrere gedruckte Wahlvorschläge zum Einsatz (§ 55 a Abs. 2 GPR), wird auf diesen die Kurzbezeichnung gemäss § 24 Abs. 4 angegeben.</p>				<p>Angaben auf gedruckten Wahlvorschlägen</p>
<p>³ Werden mehrere Wahlvorschläge zu einem einzigen gedruckten Wahlvorschlag zusammengefasst (§ 55 a Abs. 1 GPR), wird bei jeder vorgeschlagenen Person auf die Kurzbezeichnung des betreffenden Wahlvorschlages hingewiesen.</p>				
<p>§ 27. Abs. 1 unverändert.</p>				
<p>² Die Vorschriften über die Einreichung von Wahlvorschlägen, die stille Wahl und die Verwendung gedruckter Wahlvorschläge gemäss den §§ 50–55 a GPR gelten für je eine Gruppe von Vorgeschlagenen mit gleichem Beschäftigungsgrad.</p>				<p>Wahl von Teilämtern</p>
<p>Abs. 3 und 4 unverändert.</p>				
<p>§ 28 a. ¹ Für kantonale Volksabstimmungen stellt die Staatskanzlei die Beleuchtenden Berichte gemäss § 64 GPR in einer Abstimmungszeitung zusammen.</p>				<p>Beleuchtender Bericht</p>

² Die Staatskanzlei erlässt Vorschriften über den Zeitpunkt der Einreichung und den Umfang der Stellungnahme des Initiativ- oder Referendumskomitees nach § 64 Abs. 1 lit. c GPR.

³ Unter den Voraussetzungen von § 64 Abs. 4 GPR kann sie Stellungnahmen abändern oder zurückweisen.

Stimmrechtsausweis

§ 30. Abs. 1 unverändert.

² Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:

lit. a und b unverändert.

c. weitere Angaben, die erforderlich sind, um die Stimmberechtigung der Person für die betreffende Wahl oder Abstimmung feststellen zu können, wie etwa Zugehörigkeit zu einer Kirch- oder Schulgemeinde.

lit. d unverändert.

³ Er enthält zudem ein einziges Feld für die Unterschrift der stimmberechtigten Person (§ 68 Abs. 1 und Abs. 3 und § 69 Abs. 1 lit. a GPR).

Stimmabgabe an der Urne

§ 34. ¹ Die stimmberechtigte Person übergibt dem Mitglied des Wahlbüros den unterschriebenen Stimmrechtsausweis, lässt den Wahlzettel, soweit erforderlich, abstempeln und legt dann die Wahl- oder Stimmzettel in die Urne.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Stellvertretung

§ 35. ¹ Bei der stellvertretenden Stimmabgabe an der Urne nehmen die Mitglieder des Wahlbüros den Stimmrechtsausweis sowie die Wahl- und Stimmzettel der vertretenen Person nur entgegen, wenn diese den Stimmrechtsausweis unterschrieben hat.

Abs. 2 unverändert.

³ Bei Wahlen und Abstimmungen in einer Schul- oder Kirchgemeinde ist nicht erforderlich, dass auch die Vertreterin oder der Vertreter dieser Gemeinde angehört.

Festlegung der Auszählweise

§ 38. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Bei kantonalen Wahlen werden die Entscheide nach Abs. 1 und 2 vom Statistischen Amt getroffen.

Beginn der Bearbeitung und Auszählung

§ 39. ¹ Mit der Bearbeitung des Wahl- und Stimmmaterials darf das Wahlbüro erst am Wahl- oder Abstimmungstag beginnen, mit der Auszählung erst nach der Urnenschliessung. Die Direktion kann einen früheren Arbeitsbeginn bewilligen.

Abs. 2 unverändert.

³ Die wahlleitende Behörde bzw. bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen die Direktion bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahl- und Stimmzettel ausgewertet sein sollen. Die Qualität der Auswertung der Wahl- und Stimmzettel geht der Einhaltung der Zeitvorgabe vor.

§ 47. ¹ Das Protokoll des Wahlbüros oder des Stimmkreises nennt Protokoll

a. die Zahl der Stimmberechtigten; Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer werden separat ausgewiesen,

lit. b unverändert.

Abs. 2 unverändert.

³ Bei einer Abstimmung nennt das Protokoll ferner unter der Zahl der gültigen Stimmzettel:

lit. a unverändert,

b. bei der Abstimmung über eine Vorlage mit Gegenvorschlag:

1. für die Vorlage wie auch für den Gegenvorschlag; die Zahl der leeren Antwortfelder und der ungültigen Stimmen, die Zahl der Ja-Stimmen und die Zahl der Nein-Stimmen,

2. für die Stichfrage; die Zahl der leeren Antwortfelder und der ungültigen Antworten sowie die Zahl der Stimmen, welche die eine oder die andere Vorlage vorziehen.

Abs. 4–6 unverändert.

§ 52. Personen, deren Name auf mehreren Wahlvorschlägen verschiedener Wahlkreise steht, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen, es sei denn, sie entscheiden sich auf Nachfrage des Statistischen Amtes für einen der Wahlvorschläge. Mehrfach-kandidaturen

§ 55. ¹ Listen werden als Listengruppe behandelt, wenn Listengruppen

a. die Vertreterinnen oder Vertreter der Unterzeichnenden der Listen eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Statistischen Amt abgegeben haben,

lit. b und c unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 57. Abs. 1 und 2 unverändert. Protokoll

³ Die Protokolle des Wahlbüros oder der Stimmkreise werden direkt dem Statistischen Amt übermittelt.

- Initiativkomitee § 61. Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Anordnungen und Zustellungen gehen an die Vertreterin oder den Vertreter des Initiativkomitees. Diese oder dieser und im Verhinderungsfall die Stellvertretung sind berechtigt, im Namen der andern Mitglieder des Komitees zu handeln. Vorbehalten bleibt das Mehrheitserfordernis für den Rückzug der Initiative gemäss §§ 138 c und 138 d GPR.
- Prüfung der Unterzeichnungen § 65. ¹ Bei der Prüfung der Unterzeichnungen der Unterschriftenlisten verfahren die Stimmregisterführenden nach den Vorgaben von Art. 19 Abs. 2 und 3 der eidgenössischen Verordnung über die politischen Rechte.
 Abs. 3–5 werden zu Abs. 2–4.
- Behandlung im Kantonsrat
 a. Ausformulierte Initiativen § 65 a. ¹ Hat der Regierungsrat beantragt, eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs für vollständig ungültig zu erklären, entscheidet der Kantonsrat darüber innert der Frist nach § 130 Abs. 2 Satz 2 GPR.
 § 65 b Abs. 2 und 3 werden zu § 65 a Abs. 2 und 3.
- b. Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung § 65 b. ¹ Hat der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragt, eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung vollständig ungültig zu erklären, entscheidet der Kantonsrat darüber innert der Frist nach § 130 Abs. 2 Satz 2 GPR.
² Beschliesst der Kantonsrat, eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ohne Gegenvorschlag umzusetzen, unterbreitet ihm der Regierungsrat innert 16 Monaten nach Einreichung der Initiative Bericht und Antrag über die Umsetzungsvorlage. Der Kantonsrat beschliesst darüber innert 23 Monaten nach Einreichung der Initiative.
 § 65 e Abs. 4 wird zu § 65 b Abs. 3.
- Information und Terminplanung § 65 c. ¹ Die Staatskanzlei teilt der zuständigen Direktion den Beginn der Sammelfrist einer Volksinitiative mit. Die zuständige Direktion teilt der Staatskanzlei mit, welche Form die Initiative aufweist (Art. 25 Abs. 1 KV).
 § 65 f Abs. 2–4 werden zu § 65 c Abs. 2–4.
 §§ 65 d–65 f werden aufgehoben.
- Rückzug der Volksinitiative § 66. Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Der unbedingte oder bedingte Rückzug wird im Amtsblatt publiziert.
 Abs. 4 unverändert.

§ 67. Abs. 1 unverändert.

² Für die Begründung von Einzel- und Behördeninitiativen im Kantonsrat gilt § 138 b GPR sinngemäss.

Einzel- und
Behörden-
initiativen

§ 68. Abs. 1 unverändert.

² Ist gegen eine Vorlage das Kantonsratsreferendum zustande gekommen oder ist die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen, teilt dies die Geschäftsleitung des Kantonsrates der Direktion mit.

³ Wird ein Referendum mit Gegenvorschlag von Stimmberechtigten eingereicht, teilt dies die Direktion der Justiz und des Innern sowohl der Staatskanzlei als auch der zuständigen Direktion mit. § 65 c Abs. 3 gilt sinngemäss.

⁴ Referenden mit oder ohne Gegenvorschlag können nicht zurückgezogen werden.

V. Teil: Straf- und Schlussbestimmungen

§ 68 a. Wer eine stimmberechtigte Person durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen dazu veranlasst, einen Wahlvorschlag oder eine Unterschriftenliste für eine Volksinitiative oder ein Volksreferendum zu unterzeichnen, wird mit Busse bestraft.

Straf-
bestimmung

§ 71 wird aufgehoben.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Aeppli

Der Staatsschreiber:

Husi